

Abs. 1 Ziff. 1 StVG unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Prüfungshandlung noch vorhandenen Strafrests, des Krankheitsverlaufs und der Einhaltung erteilter Auflagen, beim Staatsanwalt eine Strafaussetzung auf Bewährung entsprechend § 349 StPO anregen kann.

Davon sollte auch bei Unterbrechung des Vollzugs wegen Schwangerschaft Gebrauch gemacht werden, wenn die Verurteilte vor Beginn des Schwangerschaftsurlaubs ordnungsgemäß der ihr zugewiesenen Arbeit nachgegangen ist, die erteilten Auflagen eingehalten wurden und durch die örtlichen Organe bzw. den ABV eingeschätzt wird, daß die Verurteilte durch eine inzwischen erfolgte Eheschließung oder durch andere Umstände einen solchen Halt gefunden hat, daß eine Strafaussetzung auf Bewährung gerechtfertigt erscheint. Eine derartige Anregung kann auch in solchen Fällen zweckmäßig sein, in denen bei Anrechnung des gesetzlich festgelegten Schwangerschafts- und Wochenurlaubs auf die Strafzeit nur ein kurzer Strafreist offen bleibt, das Verhalten der Verurteilten vor und während des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs nicht zu beanstanden war und eine Strafaussetzung auf Bewährung im Interesse der weiteren kontinuierlichen Pflege des Kindes empfehlenswert wäre.

Um dem zuständigen Staatsanwalt derartige Anregungen unterbreiten zu können, sind durch den Leiter der Vollzugsgeschäftsstelle erst einmal die erforderlichen Auskünfte oder Einschätzungen einzuholen und dem Leiter der StVE bzw. des JH oder der UHA zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

8.4. Unterbrechung des Vollzugs zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten

Nach § 52 Abs. 2 StVG kann unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat und des noch zu verwirklichenden Teils der Strafe zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten eine Unterbrechung des Vollzugs bis zu einer Woche gewährt werden. Die Unterbrechung kann in Ausnahmefällen verlängert werden, wenn dies zur Erledigung dieser Angelegenheiten erforderlich ist.

Solche unaufschiebbaren Angelegenheiten im Sinne des Gesetzes können z. B. sein:

- lebensbedrohliche Erkrankung oder das Ableben eines Elternteils, des Ehegatten, von Kindern oder Geschwistern der Strafgefangenen;
- Wahrung persönlicher oder gesellschaftlicher Interessen, bei denen die Anwesenheit der Strafgefangenen unerlässlich oder zweckmäßig ist;